

FERTIGUNG:
ANLAGE 9

GEMEINDE MALTERDINGEN

GRÜNORDNUNGSPLAN

ZUM BAUGEBIET

'HUNDSRÜCKEN - SCHWABENTAL' 2. BA

Maßnahmenplan

Maßstab 1:500

Der Satzungsgeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabental" wurde am 18.08.2005 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Malterdingen ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabental" ist damit am 18.08.2005 in Kraft getreten.

Malterdingen, 18.08.2005


Bußhardt, Bürgermeister



29.06.1998

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

DIPL. ING. D. SELIGER

FREIE GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTIN

BDLA

89275 THALFINGEN, HASENWEG 1 TEL. 0731/26 35 04 FAX 26 28 71

LEGENDE GRÜNORDNUNGSPLAN

§ 9 Bau GB Abs 1 Ziff 20

Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Bau GB Abs. 1 Ziff. 25 a und 25 b

- a) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Freihalten des Höhenrückens von jeglicher Bebauung

NACH ZIFF. 20 und 25 b



zu erhaltende Einzelbäume (eingemessen)

(mit Ausnahme der von der Bebauung freizuhaltenen privaten Gartenfläche der Grundstücke 13 - 19 sind Erhaltungsmaßnahmen für Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm , gemessen in 1 m Höhe , festgesetzt.)

W = Weide, A = Apfel, K = Kirsche, P = Pflaume, N = Nußbaum

Mindestbaumscheibengröße 6 qm, kein Auffüllen oder Abgraben des Wurzelraumes im Projektionsbereich der Krone erlaubt.



zu erhaltende junge Obstbaumnachpflanzungen(nicht eingemessen)



zu erhaltende Strauchhecken und Brombeergebüsche



Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 während der Baumaßnahme



Flächen für ruhenden Verkehr(PKW- Stellplätze) sowie Gehwege und Hauszugänge aus wasserdurchlässigem Oberflächenmaterial wie z. B. Rasenfugenpflaster, Schotterdecken, Drainsteinen etc.



Ableiten der Regendachwässer direkt in den offenen Graben (Festsetzung für die Grundstücksnummern 29- 43)



Aufstellen von Natriumhochdruckleuchten

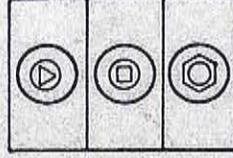
nach Ziff. 25 a



Pflanzen von standortgerechten Einzelbäumen(Laubgehölzen)
 2. Ordnung auf Privatgrundstücken, mindestens 1 Baum pro Grundstück wie z. B. Vogelbeere, Zierkirsche, Baumhasel, Obsthochstamm etc. , Pflanzstandort frei wählbar.

(Für Grundstücke mit Baumerhaltungsfestsetzungen kann die Pflanzpflicht ausgesetzt werden.)

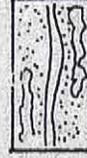
Straßenraumprägende Bäume auf Privatgrundstücken,
 Pflanzsstandort vorgegeben. ca 2 m Abstand zu Gehweghinterkante bzw Bordstein.)



Pflanzen von Prunus sargentii .. Accolade .. (Zierkirsche)
 HSt, StU 16 - 18

Pflanzen von Malus „Liset „ (Zierapfel) HSt, StU 18- 20

Pflanzen von Sorbus aucuparia (Eberesche) HSt, StU 16 - 18



Naturnaher Ausbau des Grabens (Verdunstungsrinne) mit 3 m breiten beidseitigen Gewässerschutzzonen.

Mit wechselnden Böschungsneigungen, anpflanzen von Strauchweiden, entwickeln einer Staudenflur mit Hilfe von Initialpflanzungen.

Alternierende abschnittsweise Mahd nach dem 2. Pflegejahr, entfernen des Mähgutes.

Im Anschluß an die 3 m Schutzzone darf die Geländesteigung auf weitere 2 m maximal 15 % betragen ; Böschungen dürfen ebenfalls erst nach 5 m Entfernung , von Grabenmitte aus gemessen, abgefangen werden.

Grabenquerschnitte M 1:50 siehe Erläuterungsbericht.
 Im Rahmen der Baumaßnahme wird jeweils ein Notüberlauf im Bereich der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

nach Ziff. 25 a



Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (da die Flächen im Besitz der Gemeinde sind, können die Maßnahmen in Pacht- oder Kaufverträgen geregelt werden bzw durch eine Verpflichtungserklärung der Gemeinde gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden)



Anpflanzen von Obsthochstämmen mit Lokalsorten



Anpflanzen von Quercus robur (Stieleiche) Hst, StU 18 - 20



Anpflanzen von Salix alba (Weide) Hst, StU 18 - 20



Anpflanzen von standortgerechten Strauchhecken, 2- reihig, Sträucher wie : Strauchweiden, Heckenkirsche, Hundsrose, Schlehe, schw. Holunder etc.



Umbau der Kirschbaumpflanzung langfristig in eine Streuobstwiese



Einsaat mit Blumenwiese für lehmige / feuchte Böden Wiese mit 1 - 2 maliger Mahd. Mähgut abfahren (RSM 7.3.1 mit 20 % Blumen- und Kräutergarten für lehmige/feuchte Böden).



Soweit Stützmauern erforderlich sind, sind diese als Trockenmauerwerk oder als bepflanzbare Stützmauern auszubauen, maximale Höhe 1,40 m

PFLEGEMASSNAHMEN NACH ZIFF 20

EX

Extensivieren der Wiesengrundstücke auf dem Höhenrücken. 1-2 malige abschnittsweise Mahd (Ziel 1- malige Mahd) , Mähgut 1-2 Wochen liegen lassen, danach Mähgut abfahren; auf keinen Fall mulchen oder Wiesen düngen, um langfristig eine Abmagerung der gesamten Grünfläche zu erreichen, die dann einen Artenreichtum nach sich zieht.

WEITERE AUSGLEICHSMASSNAHME AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (ERSATZMASSNAHME)

1. Einrichten einer Streuobstwiese von ca 0,3 ha auf den Flst. Nr. 5535 und 5537 im Gewann Atzlenberg (Verpflichtungserklärung der Gemeinde gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde)
1 Obst-Hochstamm (Lokalsorte) pro 100 qm.
Einsaat mit RSM 7.2.2, extensive Wiesenmahd (1 - 2 mal/Jahr).
2. Anlegen eines Flachgewässers und Feuchtbiotops auf dem Flurstück-Nr. 6596, das mit dem Malterdinger Baggersee verbunden ist.
Hierzu siehe Anlage im Erläuterungsbericht mit Lageplan M 1:500 und Schnitten M 1:250.